

SATZUNG 2016

der Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V. (UFO)

§ 1 Name, Sitz der Organisation und Geschäftsjahr

- (1) Die Organisation trägt den Namen „Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V.“ (UFO). Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (2) Sitz der Organisation ist Mörfelden-Walldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Organisation

Zweck des nachfolgend als Organisation bezeichneten Vereins ist:

- (1) Förderung und Wahrung der Belange des Flugbegleiterpersonals in Deutschland und die Verfolgung der berufs- und tarifpolitischen Interessen, insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen bei Fluggesellschaften und Arbeitgebern, die Flugbegleiterpersonal beschäftigen, erforderlichenfalls unter Einsatz von Maßnahmen des Arbeitskampfes. Die Organisation zahlt nötigenfalls Streikunterstützung. Näheres hierzu regeln die Regularien über Arbeitskampfmaßnahmen und die Streikunterstützung.
- (2) Verbesserung der berufsspezifischen Qualifikation der in der Zivilluftfahrt eingesetzten Flugbegleiter.
- (3) Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr.
- (4) Die Förderung des Bestands und der Entwicklung der Zivilluftfahrt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Einwirkung auf die Gesetzgebung, im Besonderen in den Bereichen der Ausbildung, Lizenzierung und Berufsankennung, sowie Einsatzbedingungen von Kabinenbesatzungen und der die Flugsicherheit betreffenden Regelungen.
- (2) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und der übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen in allen Flugbetrieben unter Anwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Sicherung der Mitbestimmungsrechte in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen und Vertretung der Interessen des Kabinenpersonals in den für die Wirtschaft bestehenden oder noch einzurichtenden Körperschaften.
- (4) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen für das Kabinenpersonal und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmung, insbesondere durch einschlägige Schulungsangebote.
- (5) Weiterentwicklung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens für Kabinenpersonal unter Einbeziehung verbandlicher Schulung der Mitglieder und Sicherung der Mitbestimmung in allen dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- (6) Information der Öffentlichkeit über berufspolitische, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Aspekte im Zusammenhang mit Kabinenbesatzungen und dem zivilen Luftverkehr.
- (7) Pflege internationaler Kontakte, vor allem zu anderen Kabinenorganisationen und Verbänden sowie Arbeitnehmervereinigungen.
- (8) Unterstützung aller Initiativen zur Verbesserung des Unfall- und Gesundheitsschutzes für das Kabinenpersonal.

- (9) Rechtsdienstleistung für die Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 4 Beteiligung an anderen Organisationen

- (1) Die Organisation ist berechtigt, ihrerseits Organisationen, juristische Personen, Verbände etc. zu gründen und/ oder aufrecht zu erhalten, sich an diesen zu beteiligen und oder zu führen. Dieses gilt auch für die Beteiligung an internationalen Berufsverbänden, beruflichen Interessenvertretungen und -organisationen.
- (2) Die Beteiligung kann durch Gründung, Mitgliedschaft aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder anderer Rechtsgrundlage erfolgen.
- (3) Die Gründung, Führung und/oder Beteiligung von bzw. an den o.g. Gesellschaften ist der Organisation möglich, wenn Zweck, Ziele oder Aufgaben den Mitgliedern ganz oder zum Teil förderlich sind oder sein können. Der Organisation ist es insbesondere möglich, eine Servicegesellschaft zu gründen, zu führen und/oder sich zu beteiligen, auch wenn Nichtmitgliedern gegenüber Leistungen erbracht werden oder erbracht werden können.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Gründung, Führung und Beteiligung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt auch für die Beendigung und Liquidierung der genannten Organisationen bzw. deren Beteiligung.

§ 5 Die Mitgliedschaft

- (1) Alle im Kabinendienst der von und aus Deutschland heraus operierenden Luftverkehrsgesellschaften beschäftigten Personen sowie diejenigen Flugbegleiter, die als Kabinenpersonal bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die Flugbegleiterpersonal ausbilden, und/oder beschäftigen und/oder ausleihen, können ordentliche Mitglieder der Organisation werden.
 - a) Nicht im Kabinendienst beschäftigte Personen können fördernde Mitglieder der Organisation werden. Sie haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen, kein aktives Wahlrecht bei Vereinswahlen und können nicht Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder einer Tarifkommission sein.
 - b) Mitglieder, die ehemalige Kabinenbeschäftigte sind, haben ein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen und ein aktives Wahlrecht bei Vereinswahlen. Sie können jedoch kein Mandat in der Organisation übernehmen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Personen, die Mitglied einer gegnerischen oder konkurrierenden Organisation sind oder die tarifrechtliche Gegnerfreiheit der Organisation beeinträchtigen oder deren Bestreben und Handeln im Widerspruch zu den in § 2 genannten Zielen steht, können nicht Mitglied der UFO e.V. werden oder sein.
- (3) Welche Organisationen als gegnerisch oder als konkurrierend einzustufen sind, entscheidet der Vorstand durch einen mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschluss. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Die Bewerber erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Beitrittsantragsformular die Satzung der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation e.V. sowie die zugehörigen Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form an, insbesondere die jeweils gültige Beitragsordnung zur Satzung.
- (5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der beim Ausscheiden an die Organisation zurückzugeben ist.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 5 Abs.1, Satz 1 und lit. b kann rechtliche Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen beantragen. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung i.V.m. der Beitragsordnung. Diese Satzungsregelung zur anwaltlichen Unterstützung der Mitglieder ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Rechtsschutzversicherung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.

- (8) Der Austritt ist unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei betriebsbedingten Kündigungen durch den Arbeitgeber kann der Austritt auch zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis erfolgen. Dieses ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann durch einen mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes aus der Organisation ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Zahlungsverzug und erfolglos gemahnt worden ist.
- (10) Im Übrigen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Den Ausschluss kann jedes Mitglied mit schriftlicher Begründung beantragen. Über den Ausschluss entscheidet eine Schiedsstelle. Näheres regelt die Schiedsordnung.
- (11) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist für die Organe der Organisation verbindlich.
- (12) Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an das betroffene Mitglied erhoben werden. Die Zustellung des Ausschließungsbeschlusses gilt als erfolgt, wenn diese an die letzte vom Mitglied der UFO e.V. bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

§ 6 Organe der Organisation

Die Organe sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat
- (4) der/die Kassenprüfer/in sowie ein/eine Stellvertreter/in
- (5) der Wahlvorstand
- (6) der Geschäftsführer als Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (UFO Report) unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungszeitpunkts. Die Versendung per elektronischer Post (u.a. per E-Mail) oder per Telefax ist ausreichend. Die Einladung enthält den Hinweis auf die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung, soweit die Satzung dies vorsieht. Einladungsschreiben gelten als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied der UFO e.V. schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse) gerichtet werden. Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, sofern ein Einladungsschreiben verschickt wird; anderenfalls mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung und die Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit der Einladung bekannt zu geben. In der Einladung soll darauf hingewiesen werden, dass eine Ergänzung der Tagesordnung durch den Vorstand oder aufgrund von Anträgen der Mitglieder bis zu einem vom einladenden Vorstand festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (2) Durch Anträge aus der Mitgliedschaft kann die Tagesordnung um weitere zusätzliche Tagesordnungspunkte erweitert werden, wenn diese schriftlich aufgelistet bis zu einem vom einladenden Vorstand in der Einladung festgelegten Zeitpunkt vor dem Versammlungszeitpunkt in der Geschäftsstelle eingegangen und von 5 Mitgliedern zum Zeitpunkt der Einreichung durch Unterschrift unterstützt worden sind. Eine fristgemäß erweiterte Tagesordnung ist den Mitgliedern mit Ablauf der Antragsfrist in Textform bekannt zu geben. Eine Mitteilung an die letzte in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse ist ausreichend. Dies gilt auch für eine Veröffentlichung auf dem den Mitgliedern zugänglichen Homepagebereich.
- (3) Anträge aus der Mitgliedschaft zu diesen im Sinne von § 7 (2) fristgemäß festgelegten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und Anträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten, die erst in der Mitgliederversamm-

lung gestellt werden, bedürfen zur Zulassung eines Beschlusses durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht und jedes Mitglied gemäß § 5 (1) lit. b eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Die schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist bis zum Versammlungsbeginn dem jeweiligen Versammlungsleiter vorzulegen. Dies gilt nicht bei Wahlen (u.a. Vorstands-, Beirats-, Tarifkommissionswahlen), in diesen Fällen ist die Stimme des Mitgliedes nicht übertragbar.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt und werden weder den JA - noch den NEIN - Stimmen zugerechnet.
- (6) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem bevollmächtigten Mitglied des Vorstandes und dem/der Protokollführer/in zu bestätigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird nach erfolgter Wahl vom Wahlvorstand berufen.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 5 (1) Satz 1, die folgende Vorstandsverantwortlichkeiten nach der Wahl bei Konstituierung im Rahmen der Geschäftsverteilung durch Beschlüsse zu lit. a-h dieser Vorschrift jeweils mit einfacher Mehrheit für die gesamte Amtszeit unter sich verteilen:
 - a) Organisation & Struktur
 - b) Mitgliederbetreuung
 - c) Betreuung von Arbeitnehmervertretungen
 - d) Finanzen
 - e) Personal
 - f) Recht & Rechtsschutz
 - g) Berufspolitik
 - h) Tarifpolitik
 - i) Öffentlichkeitsarbeit & Marketing
 - j) Internationale Beziehungen & Lobbyarbeit

Durch die Geschäftsverteilung müssen alle Ressorts abgedeckt sein. Die Geschäftsverteilung kann die Zuständigkeit von zwei Vorständen für ein Ressort vorsehen. Ein Vorstand kann auch für mehrere Ressorts zuständig sein. Die Geschäftsverteilung kann auch vorsehen, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter keine eigenen Ressorts zu betreuen haben.

- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Tarifkommission, einer Personalvertretung, eines Betriebsrates in einem der organisierten Betriebe sein, um unabhängig und unbeeinflusst vom Geschehen in den Betrieben, die gewerkschaftspolitischen Schwerpunkte der UFO e.V. festzulegen und zu vertreten. Die Wiederwahl als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender ist auf zwei Amtszeiten in Folge begrenzt. Ein Vorsitzender kann nach zwei Amtszeiten in Folge vom Vorstand nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, ein stellvertretender Vorsitzender nicht zum Vorsitzenden.
- (4) (offen)

- (5) Zur Ermittlung der Vorstandszusammensetzung wird das Verhältnis der sieben Vorstandsmitglieder am Tag der Wahlausschreibung nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen in große, mittlere und kleinere Fluggesellschaften aufgeteilt. Fluggesellschaften, die einen Mitgliederanteil von bis zu 5% der Gesamtmitgliederanzahl haben, gehören zu der Gruppen der kleinen, von mehr als 5 bis 20% zur Gruppe der mittleren und die von mehr als 20% gehören zur Gruppe der großen Fluggesellschaften.
- a. Auf die Gruppe der großen Fluggesellschaften entfallen insgesamt vier der sieben Vorstandssitze.
 - b. Soweit genügend Vorstandskandidaten aus den mittleren und kleineren Fluggesellschaften zur Verfügung stehen, erhält die Gesamtheit der mittleren Fluggesellschaften einen Vorstandssitz und die Gesamtheit der kleineren Fluggesellschaften zwei Vorstandssitze (Minderheitenschutz).
 - c. Sollten von den kleineren oder mittleren Fluggesellschaften keine ausreichenden Vorstandskandidaten zur Verfügung stehen, fällt der Vorstandssitz / fallen die Vorstandssitze an die jeweils andere (kleinere oder mittlere) Gruppe.
 - d. Nach diesen Regelungen des Minderheitenschutzes gemäß (5) lit. b kann pro Airline nur ein Sitz im Vorstand erlangt werden. Eine Airline die nach diesen Regelungen bereits einen Sitz erhalten hat, wird also bei der weiteren Vergabe von Vorstandssitzen nicht mehr berücksichtigt.
- (6) Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Vorstandswahlen in einem aktiven fliegerischen Arbeitsverhältnis gestanden haben müssen.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit berechtigt, eine angemessene Vergütungsvereinbarung und/oder Regelung über die bezahlte Freistellung für einzelne Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung von tariflichen und verbandspolitischen Tätigkeiten entweder mit den Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedern selbst oder mit Dritten abzuschließen.
- (8) Die UFO wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf ein einzelnes Vorstandsmitglied widerruflich übertragen werden. Im Übrigen kann der Vorstand Vollmachten erteilen. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform.
- (9) Der Vorstand wird von den wahlberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Wahl des Vorstandes wird grundsätzlich in elektronischer Form durchgeführt. Auf schriftlichen Antrag kann den stimmberechtigten Mitgliedern die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt werden. Für den Fall, dass die Möglichkeit der elektronische Wahl aus technischen Gründen insgesamt, unabhängig von den technischen Möglichkeiten des einzelnen Mitgliedes, nicht möglich ist, findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt.
- (10) Die Wahl des Vorstandes wird als Listenwahl durchgeführt. In diesem Listenwahlverfahren können die Mitglieder pro (Listen-) Wahlvorschlag eine Stimme abgeben. Der Listenvorschlag muss soviele Kandidaten wie zu wählende Vorstandsmitglieder aufzuführen. Der Listenvorschlag muss bei der Zusammensetzung seiner Kandidaten den in der Satzung vorgegebenen Minderheitenschutz (vgl. § 8 (5) der Satzung) entsprechen.
- (11) Bei einem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer beruft der Vorstand ein Mitglied aus der Mitgliedschaft in den Vorstand. Die Berufung des neuen Vorstandsmitgliedes muss zwingend vom Beirat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Erfolgt dies nicht, hat der Beirat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied aus der Mitgliedschaft zu benennen. Sollte diese Ernennung nicht mit der Mehrheit des bisherigen Vorstandsstimmen bestätigt werden, ist unverzüglich die interne Schlichtungsstelle anzurufen und hat dann zu entscheiden. Das berufene Vereinsmitglied darf zum Zeitpunkt seiner Berufung nicht Mitglied einer Personalvertretung, einer Tarifkommission oder des Beirates sein. Die Regelungen in der Satzung zum Minderheitenschutz sind zu beachten. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass einzelne Kandidaten der gewählten Liste die Wahl nicht annehmen.
- (12) Näheres zum Wahlverfahren, der Durchführung und Einzelheiten regelt die Wahlordnung und/oder die Schiedsordnung.

- (13) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weiter geführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe und Wahlannahme zu erfolgen.
- (14) Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Vorstand endet durch:
- a) Beendigung der Mitgliedschaft in der Organisation,
 - b) Rücktrittserklärung,
 - c) Annahme der Wahl zum oder der Berufung in den Beirat,
 - d) Mitgliedschaft in einer Tarifkommission,
 - e) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
 - f) Tod.
- (16) Die Haftung eines Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Haftet ein Vorstandsmitglied gegenüber einem Vereinsgläubiger, stellt der Verein das jeweilige Vorstandsmitglied von der Haftung frei und erstattet dem Vorstandsmitglied bereits getätigte Zahlungen, sofern dem jeweiligen Vorstandsmitglied nicht Vorsatz zur Last fällt.
- (18) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch soll mindestens einmal im Monat eine ordentliche Sitzung stattfinden.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitglieder der Organisation wählen auf der Mitgliederversammlung einen Beirat, der aus bis zu 19 Mitgliedern besteht. Dieser soll nach Möglichkeit die Vielfalt der von UFO vertretenen Betriebe abbilden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre.
- (3) Der Beirat ist die ständige Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Festlegung der Richtlinien der Verbandspolitik und der Verbandsarbeit zu beraten und ihm dazu Empfehlungen zu geben. Der Beirat kontrolliert die satzungsgemäße Erfüllung von Aufgaben des Vorstands. Etwaige Mängel in der Vorstandsarbeit hat der Beirat unverzüglich festzustellen und mit dem betroffenen Vorstandsmitglied zu erörtern. Sollte das Vorstandsmitglied sein Verhalten nicht ändern und/oder Pflichtverletzungen begehen, hat der Beirat dies mit dem gesamtem Vorstandsgremium zu erörtern. Sollten die Mängel auch dann nicht behoben werden und/oder die Pflichtverletzungen gravierend sein, kann der Beirat durch Mehrheitsbeschluss den Vorstand auffordern, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandsmitglieds einzuberufen. In der Tagesordnung sind die Mängel und/oder gravierenden Pflichtverletzungen zu beschreiben.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in.
- (5) Der Beiratssprecher und der Stellvertreter haben in Sitzungen des Vorstandes die Rechte auf Anwesenheit und Anhörung. Sie haben auch das Recht, eigene Punkte auf die Tagesordnung des Vorstands zu setzen.
- (6) Der Beirat tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (7) Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (8) Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes des Beirats endet durch:
- a) Beendigung der Mitgliedschaft in der Organisation,
 - b) Annahme der Wahl zum oder der Berufung in den Vorstand oder
 - c) Rücktritt,
 - d) Abwahl durch die Mitgliederversammlung
 - e) Tod.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, werden die übrigen Beiratsmitglieder ermächtigt, ein anderes Vereinsmitglied in den Beirat zu berufen. Es wird hierbei dasjenige Mitglied berufen, das bei der letzten Beiratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ohne in den Beirat gewählt worden zu sein.

§ 10 Der/Die Kassenprüfer/in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer/innen sowie einen/eine Stellvertreter/in. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben die Jahresabschlüsse für das jeweilige Geschäftsjahr und die Buchhaltungsaufzeichnungen auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Die unmittelbare Wiederwahl des/der Kassenprüfers/-prüferin ist unzulässig.

§ 10a Wahlvorstand

Der Wahlvorstand wird vom Vorstand berufen. Er bestimmt den Wahltag im Rahmen der Satzung und der Wahlordnung, leitet das Wahlverfahren und beruft den neugewählten Vorstand in sein Amt.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) In Ergänzung zu dieser Satzung erlässt die Mitgliederversammlung Vereinsordnungen, mit denen einzelne Satzungsbestimmungen und das innere Vereinsleben genauer geregelt werden.

Diese Vereinsordnungen sind die

1. Aufgabenordnung
2. Wahlordnung
3. Beitragsordnung
4. Schiedsordnung
5. Rechtsschutzordnung
6. Leitlinie Arbeitskampf

Änderungen der Vereinsordnungen zu 1. bis 4. müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. In Eilfällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat vorläufige Änderungen vornehmen. Bei unterschiedlichen Beschlüssen entscheidet der Vorstand. Die Änderung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Über Änderungen der Rechtsschutzordnung und der Leitlinie Arbeitskampf entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In ihr sollen alle Aufgaben und Abläufe aufgenommen werden, die zur pflichtgemäßen Führung der Organisation erforderlich sind und deren Regelungen in Einklang mit der Satzung und den Vereinsordnungen stehen.

§ 12 Auflösung der Organisation

- (1) Über die Auflösung der Organisation ist auf einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (2) Der Beschluss zur Auflösung der Organisation bedarf einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder..
- (3) Die Auflösungsversammlung beschließt ebenfalls mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder, welchem gemeinnützigen oder karitativen Verband das Restvermögen der Organisation zufließen soll.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mitglieder von UFO Gremien, deren Amtszeit noch über den Zeitpunkt des Beschlusses und/oder der Eintragung dieser neuen Satzung hinaus läuft, führen ihre Amtszeit unter Berücksichtigung sämtlicher Vorschriften dieser Satzung zu Ende.